

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

- VW-Diesellaffäre – *Anleger sollten mögliche Verjährung beachten* > S. 2/3
Containerschiffe – *Desaster beim DS-Rendite-Fonds 117 und bei Magellan* > S. 4/5
Einlagensicherungsfonds – *Neue Regeln - schnellere Entschädigung für Sparer* > S. 7
Bankhaus Wölbern / Infinus-Prozess / Lebenspolice: Garantiezins sinkt weiter > S. 7-9

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

das beherrschende Thema der letzten Tage und Wochen war der Brexit. Neben den Auswirkungen auf die politische und wirtschaftliche Gemengelage in ganz Europa betrifft er auch viele Kapitalanleger - z.B. solche, die über offene oder geschlossene Immobilienfonds Geld in britische Immobilien investiert haben. Hier wirken zwei Hebel: Der eine ist die möglicherweise nicht nur kurzzeitige Schwäche des britischen Pfunds; der andere ist die Vermietbarkeit von Büroimmobilien in London, denn wenn einige Firmen insbesondere aus dem Finanzsektor ihre Präsenz in der britischen Hauptstadt verkleinern, werden sich die hohen Mietpreise dort wohl nicht halten lassen. Das alles drückt auf die Rendite der Immobilieninvestments. Wobei Privatanleger oft ohnehin schon unter zu optimistischen Renditeversprechen und in der Beratung verhältnismäßig harmlosen Verlustrisiken leiden und Schadensersatz geltend machen. Beispiel „The Gherkin“, das „Gurken-Hochhaus“ (Immobilienfonds IVG 14).

Ein anderes Thema, das Anleger aufgewühlt hat, war die VW-Hauptversammlung am 22.6. und die Entwicklung in der Abgasaffäre, bei der geschädigte Anleger auf die einjährige Verjährung von Schadensersatzansprüchen achten sollten (S. 2). Für Immobilienkreditnehmer aus der Zeit bis 2010 lief am 21.6. das „ewige“ Widerrufsrecht ab; was aber nicht das Ende des Darlehenswiderrufs bedeutet, da Verträge aus den letzten Jahren durchaus noch widerrufen werden können, falls vertragliche Fehler (z. B. in der Widerrufsbelehrung) vorliegen. Nicht zuletzt ist auch bei Schiffsinsolvenzen kein Ende abzusehen – siehe Dr. Peters DS 117 sowie Magellan (S. 4ff).

Viel Freude beim Lesen, herzlichst

Ihr André Tittel

Banken verhindern BGH-Rechtsprechung zum Widerruf von Immobiliendarlehen

Das Thema Darlehenswiderruf infolge fehlerhafter Widerrufsbelehrung beschäftigt nach wie vor viele Kreditnehmer und auch die Gerichte. Doch es fehlen richtungsweisende Urteile von höchstrichterlicher Stelle, dem Bundesgerichtshof (BGH). „Schuld daran sind die Banken“, sagt Rechtsanwalt André Tittel von der Berliner Kanzlei Kälberer & Tittel. Kürzlich hat erneut eine Bank ihre Revision kurz vor einem Entscheidungstermin beim BGH, der für den 31. Mai vorgesehen war, zurückgezogen. Ähnliche Fälle eines Rückzugs der Revision kurz vor dem BGH-

Termin hat es in diesem und im letzten Jahr immer wieder gegeben. „Mit dieser Prozesstaktik, zunächst Revision gegen ein Oberlandesgerichtsurteil einzulegen und dann, wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht, diese dann zurückzuziehen, verhindern Banken eine klärende und weitreichende Rechtsprechung durch den BGH“, erklärt Tittel. „Oder im anderen Fall, wenn Kreditnehmer Revision eingelegt haben und Banken dann ein für sie selbst ungünstiges BGH-Urteil erwarten, kommen Banken oft den Klägern mit einem großzügigen außergerichtlichen Vergleich entgegen. Das Ziel: Bloß kein für sie - also die Bank - ungünstiges Urteil zulassen.“ Auf ein solches BGH-Urteil könnten sich dann nämlich zahlreiche andere Kreditnehmer mit ihren Darlehenswiderrufen berufen. Nach Schätzungen sind bis zu etwa drei Millionen Darlehensverträge bezüglich fehlerhafter Widerrufsbelehrungen betroffen.



„Widerrufsjoker“ nicht gänzlich vom Tisch

Das Recht zum Darlehenswiderruf auch bei alten Verträgen, die bis Juni 2010 abgeschlossen wurden und eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung enthielten, endete aufgrund einer Gesetzesnovelle am 21. Juni 2016. Der so genannte „Widerrufsjoker“ ist damit aber nicht völlig vom Tisch – Immobilienkreditverträge aus den letzten Jahren können immer noch bei Vorliegen falscher Widerrufsbelehrungen widerrufen werden. Auch trifft dies auf fehlerhafte Kreditverträge zu, wenn z. B. mit einem Darlehen der Kauf einer Fondsbeteiligung finanziert wurde.

Viele Banken aber reagieren erst einmal ablehnend auf einen Widerruf, auch wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Schaltet der Kreditnehmer dann einen Anwalt ein, bröckelt meist über kurz oder lang die Abwehrhaltung. Immer wieder kommt es auch zu Gerichtsverfahren durch mehrere Instanzen wie im aktuellen Fall, der beim BGH landete (Az. XI ZR 511/15). Dabei ging es um ein Darlehen zur Finanzierung einer Fondsbeteiligung. Der Kläger hatte im Oktober 2004 eine Beteiligung an einer Fondsgesellschaft gezeichnet, die er zur Hälfte mittels eines Kredits der beklagten Bank finanzierte. Im Jahr 2014 widerrufen er den Darlehensvertrag, weil dieser eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung enthielt und insofern die üblicherweise 14tägige Widerrufsfrist nie begonnen hatte. Der Fall ging bis zum Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, welches zugunsten des Klägers entschieden und woraufhin die beklagte Bank Revision eingelegt hatte.

VW-Diesellaffäre: Anleger müssen bei Klagen auf Verjährung achten

Durch die Abgasmanipulationen geschädigte VW-Anleger müssen bei ihren Klagen den Zeitfaktor im Auge behalten – konkret den 20. September 2016. Den Weg für ein Kapitalanleger-Musterverfahren in der VW-Diesellaffäre hat das Landgericht Braunschweig durch die Veröffentlichung der Feststellungsanträge kürzlich zwar geebnet. Aber die Ankündigung des Gerichts, dass erst frühestens im August der Vorlagebeschluss für das Oberlandesgericht Braunschweig erfolgen soll, setzt viele geschädigte Kapitalanleger unter Zeitdruck. „Durch diese Zeitplanung erscheint es kaum möglich, dass das Oberlandesgericht das Kapitalanleger-Musterverfahren dann noch bis zum 19. September eröffnen wird“, sagt Rechtsanwalt Dietmar Kälberer. „Dadurch droht zigtausenden VW-Anlegern zu diesem Zeitpunkt die Verjährung ihrer Schadensersatzansprüche.“

Ansprüche ergeben sich aus den Veröffentlichungspflichten

Die Abgasmanipulationen an Dieselmotoren waren im September 2015 der Öffentlichkeit bekannt geworden, woraufhin die Kurse von VW-Stamm- und Vorzugsaktien an der Börse einbrachen und Aktionäre hohe Kursverluste erlitten. Der Gesamtschaden geht nach Schätzungen in den zweistelligen Milliardenbereich. „Der Autokonzern hätte spätestens im Mai 2014 Aktionäre

und Öffentlichkeit über die Abgasmanipulationen und die Untersuchungen der US-Umweltbehörden informieren müssen. Mit dem Unterlassen einer Pflicht-Veröffentlichung hat der Konzern gegen die Ad-hoc-Mitteilungspflicht nach § 37 b Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verstoßen“, sagt Anwalt Kälberer. Er vertritt viele klagende Investoren; sein Musterverfahrensantrag (Az. 5 O 2075/15) ist vom Landgericht Braunschweig als einer von zehn Klage-Anträgen ausgewählt und veröffentlicht worden. Um eine drohende Verjährung von Ansprüchen zu vermeiden, sollten Anleger, die dies bislang noch nicht getan haben, schon bald Klage einreichen.

Stichtag 19. September 2016

Für die Geltendmachung von Ansprüchen müssen Anleger verschiedene Verjährungsfristen beachten. In § 37 b Abs. 4 WpHG war bis zum 10. Juli 2015 (alte WpHG-Fassung) eine kurze Verjährung von einem Jahr ab Kenntnis des Anlegers und spätestens drei Jahre ab Unterlassung der Pflichtmitteilung geregelt. „Durch Artikel 3 Nummer 9 des Kleinanlegerschutzgesetzes wurde diese Verjährung zwar ab dem 10. Juli 2015 aufgehoben, aber es gab keine klare Übergangsvorschrift“, erklärt Anwalt Kälberer. Deshalb sei nicht ganz klar, wann Käufe aus der Zeit vor dem 10. Juli 2015 verjähren. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten betroffene Aktionäre von einer einjährigen Frist ab Veröffentlichung durch VW ausgehen und also bis spätestens 19. September Klage einreichen. „Dagegen haben Anleger, die nach dem 10.07.2015 VW-Aktien gekauft haben, in der Regel keine akuten Verjährungsprobleme.“

VW wusste spätestens im Frühjahr 2014 Bescheid

Schadensersatzansprüche ergeben sich aufgrund der Ad-hoc-Informationspflicht aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Kälberer: „Der Vorstand hat spätestens im Frühjahr 2014 aufgrund von Prüfungen US-amerikanischer Umweltbehörden von den Manipulationen Kenntnis erlangt und hätte sofort Aktionäre und Öffentlichkeit informieren müssen. Ihm war auch bekannt, dass die US-Behörden bei Verstößen gegen Abgasvorschriften hohe Geldstrafen verhängen dürfen und dies erheblichen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Aktien hat. Hätte das Unternehmen pflichtgemäß im Frühjahr 2014 über die Manipulationen und die Ermittlungen informiert, wären vielen Anlegern hohe Verluste erspart geblieben.“



Dass die Finanzaufsicht BaFin ebenfalls eine A-hoch-Pflichtverletzung sieht und den Vorwurf der Marktmanipulation erhebt, stärkt die Position der Kläger. Strafrechtliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig laufen.

Nach Einschätzung unserer Kanzlei ist es Sache der Beklagten, nachzuweisen, dass die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die von uns vertretene Klägerin in dem Kapitalanleger-Musterverfahren hatte zwischen März und Juli 2015 Aktien erworben. Hätte sie von den Manipulationen gewusst, dann hätte sie dies nicht getan.

Musterverfahren - Effizient und kostengünstig

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) erleichtert Anlegern die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Autokonzern. Insbesondere für viele Kleinanleger ist es vorteilhaft, sich für das Musterverfahren - eine Art Sammelklage - anzumelden, da es für sie deutlich weniger Aufwand und Kosten bedeutet als eine eigenständige Klage. Das KapMuG-Verfahren ist bekannt bereits von anderen großen Prozessen wie etwa dem von Anlegern gegen die Deutsche Telekom oder gegen die Bank HRE.

Schiffsfonds DS 117: Totalverlust für Anleger – Verjährung beachten!

Der vom Schiffsfondsinitiator Dr. Peters emittierte DS-Rendite-Fonds Nr. 117 avanciert für die Anleger zum Totalverlust. Nach Mitteilung der Fondsgesellschaft kann der kürzlich erzielte Verkaufspreis von knapp 7,0 Mio. US-Dollar für das Containerschiff DS Patriot die ausstehenden Bankverbindlichkeiten bei Weitem nicht decken. In einem Anlegerschreiben hat die Fondsgeschäftsführung Ende Juni 2016 die Anleger aufgefordert, die bisherigen Ausschüttungen zurückzuzahlen. Wie von uns befürchtet, würden damit die Anleger komplett leer ausgehen. Wir hatten vor der Gefahr gewarnt, dass das Schiff viel zu billig freihändig verkauft wird.

Fonds fordert von den Gesellschaftern die Auszahlungen zurück

Zwar würde auch die Commerzbank AG als kreditgebende Bank auf einen Teil der Kreditrückzahlung verzichten, heißt es in dem Schreiben an die Fondsgesellschafter. Aber vorher sollen die Anleger ihre in der Vergangenheit erhaltenen Ausschüttungen zurückzahlen. Die Rückforderung dieser Auszahlungen beläuft sich laut Fondsgeschäftsführung auf insgesamt rd. 5,95 Mio. US-Dollar (5,17 Mio. Euro). Die Bank verzichtet den Angaben zufolge auf einen Restbetrag von rd. 3,6 Mio. US-Dollar.

Maximalschaden für Anleger

Damit tritt für die Anleger der maximale Schaden ein. Und dies nach unserer Auffassung, ohne dass die Fondsgeschäftsführung erkennbar konstruktiv im Interesse der Anleger gehandelt bzw. das Ihrige versucht hätte, um die Commerzbank für eine mögliche Sanierung des DS 117 zu gewinnen.

Ihr Geld muss aber nicht endgültig verloren sein. Vielfach hat die – später von der Commerzbank AG übernommene - Dresdner Bank damals in der Beratung nicht ausreichend über die Risiken dieses Fondsinvestments und/oder über die von ihr erhaltenen Vertriebsprovisionen (Rückvergütungen) informiert. Im Falle fehlerhafter Beratung können betroffene Anleger Schadensersatzansprüche gegen die Commerzbank AG (als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank AG) geltend machen und eine Rückabwicklung der Fondsbeteiligung verlangen.

Vorsicht: Verjährung!

Der geschlossene Schiffsfonds DS-Rendite-Fonds Nr. 117 DS Patriot GmbH & Co. Containerschiff KG war im Jahr 2006 von der Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG aufgelegt worden.

Das Gros der Anleger hatte den DS 117 im Zeitraum zwischen September 2006 und Januar 2007 gezeichnet. Ansprüche wegen fehlerhafter Beratung verjähren taggenau 10 Jahre ab Zeichnung. Beispiel: Die Beitrittserklärung zum Fonds wurde am 29.09.2006 unterschrieben – dann verjähren mögliche Schadensersatzansprüche am 29.09.2016.

Abwarten ist also in Anbetracht der drohenden Verjährung von Ansprüchen nicht ratsam. Klagen sollten rechtzeitig – und somit bald – eingereicht werden; sonst gehen berechnete Schadensersatzansprüche endgültig verloren.





Container-Investments: Insolvenz von Magellan ist ein Desaster für die Anleger

Paukenschlag in Hamburg: Tausende Anleger des insolventen Containermanagers Magellan stehen vor einem Scherbenhaufen, der plötzlich noch größer zu werden droht. Im aktuellen Investorenrundschreiben erklären Magellan und der vorläufige Insolvenzverwalter Peter-Alexander Borchardt, dass die Anleger keinen Anspruch auf die Mietzahlungen der Reedereien hätten. Wörtlich heißt es in dem Brief: “Die Frage, ob Ihnen die Mietforderungen gegenüber den Reedereien direkt zustehen, somit von einer Forderungsabtretung zu Gunsten der Anleger auszugehen ist, muss nach rechtlicher Prüfung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter und Einholung eines Rechtsgutachtens der Kanzlei CMS Hasche Sigle verneint werden.”

Mieten der Reeder werden Insolvenzmasse

Das bedeutet: Die Mietzahlungen der Reedereien, die Magellan gemäß Verwaltungsvertrag für die Investoren einzieht, werden zur Insolvenzmasse gezählt. Dadurch werden mit diesem Geld auch die Insolvenzkosten und die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient.

In einer kurzfristig veröffentlichten Presseaussendung erklärte der vorläufige Insolvenzverwalter Borchardt, dass Magellan den Investoren die Mietforderungen bei Vertragsschluss nicht rechtswirksam abgetreten habe und somit selbst Inhaber der Mietforderungen sei. Für die Investoren ist das ein Schlag ins Gesicht.

Mieteinnahmen gehen in die Insolvenzmasse

Insolvenzerwalter Borchardt sieht aber nur eine “wirtschaftlich vergleichsweise geringe Rolle”, da die Anleger ohnehin Anspruch auf den allergrößten Teil sämtlicher Erlöse und Vermögenswerte hätten. Was er in der Presseaussendung nicht sagt: Die Ansprüche der Gläubiger werden erst nach Abzug der Insolvenzkosten bedient. Da die Mieten der Reedereien nun zur Insolvenzmasse gezählt werden, erhöhen sie die Insolvenzmasse und Insolvenzkosten, was die Auszahlungen an die Anleger und übrigen Gläubiger reduziert.

Verwaltungsvertrag tritt Ansprüche ab

Zum Hintergrund: Magellan hat die Container an die Anleger verkauft und mit ihnen einen Verwaltungsvertrag zur Vermietung der Container geschlossen. Dabei erhielten die Investoren von Magellan eine fest vereinbarte, garantierte Miete. Die Boxen vermietete das Unternehmen an Reedereien auf der ganzen Welt. Dafür zahlen diese Leasingraten, die Magellan gemäß des mit den deutschen Anlegern geschlossenen Verwaltungsvertrags einziehen und zunächst behalten darf. In dem Verwaltungsvertrag heißt es aber auch:

“Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Miet- oder Verwaltungsverhältnis gehen gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung auf den Investor über. (...) Die Abtretung wird hinfällig, sobald der Vertrag gekündigt oder Magellan aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall, dass Magellan seine Garantieverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen sollte. Die Rechte aus dem Miet- oder Verwaltungsverhältnis werden dann von dem Investor oder einem von diesem bestellten neuen Verwalter unmittelbar wahrgenommen.“

Auszahlung an Investoren nach Gläubigerversammlung im Herbst

Grund für die negative Entwicklung waren dem Vernehmen nach anhaltende Zahlungsschwierigkeiten asiatischer Reedereien, an die Magellan die Container vermietet hat. Noch Ende April hatte Magellan erklärt, dass Anleger bis Ende Mai die ausstehenden Zahlungen erhalten sollten. Dann wurde aber gegen Ende Mai bekannt, dass dieser Termin nicht einzuhalten war.

Über die Vermietungssituation und Auslastung der Container verliert Magellan im aktuellen Rundschreiben kein Wort. Nur so viel: Die Ende Juni fällig gewordenen Mietzahlungen seien "regulär geleistet oder von den Reedereien avisiert" worden. "Somit gehen wir gegenwärtig nicht davon aus, dass Zahlungen ausbleiben oder zurückgehalten werden. Es sind auch keine Kündigungen durch Reedereien erfolgt", erklärt das Unternehmen. Nach der ersten Gläubigerversammlung im kommenden Herbst könne voraussichtlich eine erste Auszahlung an Anleger erfolgen. Die Forderungen der Investoren würden über 90 Prozent der Gesamtforderungen der Gläubigergemeinschaft ausmachen.

Magellan erklärt, dass die "Geschäftsbeziehung mit den Linienreedern wieder auf geregelter Ebene stehen". In den nächsten Wochen sollen "Lösungsszenarien" erarbeitet werden, bei denen auch das von Magellan von Anfang an angestrebte Insolvenzplanverfahren eine Rolle spielen könnte. Die in Betracht kommenden Lösungsansätze sollen in der ersten Gläubigerversammlung (Ende September oder Anfang Oktober) erläutert und zur Abstimmung gestellt werden. Weitere Informationen gab es dazu noch nicht. *Quelle: Fonds professionell online*

Lombard-Investments: Razzia bei Lombardium

Die Pfandleihe-Beteiligungen des früheren Initiators Fidentum stehen seit Monaten im Feuer. Die Anleger erhalten seit geraumer Zeit die versprochenen Auszahlungen nicht. Betroffen sind die Produkte „Schroeder Lombard“, „Lombard Plus“ und „Lombard Classic“ 1 bis 3. Die handelnden Personen und Firmen stehen in der Kritik, mit den Anlegergeldern nicht vorschriftsmäßig umgegangen zu sein. Am 14. Juni hat die Staatsanwaltschaft Hamburg nach Medienberichten im Pfandleihhaus Lombardium und an weiteren Adressen Hausdurchsuchungen durchgeführt. Es gehe um Vorwürfe gegen sieben Personen, dass sie gegen das Kreditwesengesetz verstoßen hätten. *Quelle: Fonds professionell online*

Umfrage: Vertrauen in Finanzdienstleister liegt auf sehr niedrigem Niveau

Das Vertrauen der Deutschen in die hiesige Finanzbranche ist auch fast zehn Jahre nach Ausbruch der Finanzkrise noch stark angeschlagen: Nur rund ein Drittel (32%) der Menschen hält laut einer Umfrage den Finanzsektor für vertrauenswürdig. Ebenfalls nur jeder Dritte (32%) glaubt, dass Vorstände und Geschäftsführer von Banken und anderen Finanzunternehmen in Deutschland ihrer Aufgabe gerecht werden. Das meldet das Online-Portal „PR-Journal“ unter Berufung auf eine Umfrage im Rahmen des „Edelman Trust Barometers 2016“. Dieses von der Kommunikationsagentur Edelman veröffentlichte Barometer führt die deutsche Finanzbranche – zum Aspekt Vertrauen - auf dem letzten Platz unter 28 Ländern, in denen Befragungen stattfanden.

Zu den schlechten Ergebnissen für Deutschlands Finanzinstitutionen heißt es seitens Edelman: „Es ist den Unternehmen offenbar nicht gelungen, die Menschen nach der Finanzkrise wieder für sich einzunehmen.“ Allerdings habe es, ausgehend von einem extrem niedrigen Vertrauensniveau, in den letzten Jahren immerhin eine aufsteigende Tendenz gegeben. Boden gut machen könnten Finanzunternehmen erstens, wenn sie klarer darstellen, inwiefern sie das Leben ihrer Kunden leichter und sicherer machen und wie sie dabei Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen – über das Geschäft im engeren Sinne hinaus. Zweitens will die Öffentlichkeit mehr über das Spitzenpersonal wissen – woran es glaubt und wofür es steht (79 % in der Umfrage).

Neue Regeln bei der Einlagensicherung: Schnellere Entschädigung für Sparer



Im Fall einer Bankpleite haben Sparer in Deutschland jetzt einen schnelleren Anspruch auf Entschädigung. Für Bankkunden gilt seit dem 1. Juni 2016, dass sie innerhalb von sieben Arbeitstagen entschädigt werden, wenn das Geldhaus insolvent ist. Zuvor galt eine Frist von 20 Arbeitstagen. Außerdem gilt seit diesem Monat eine weitere Verbesserung: Betroffene Bankkunden müssen die Entschädigung nicht mehr selbst beantragen. Das Einlagensicherungssystem nimmt von sich aus Kontakt auf. Nur wenn der Einleger mehr als 100.000 Euro geltend machen will, muss er dies dem Einlagensicherungssystem darlegen, so die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Durch die Einlagensicherung geschützt bei den Banken sind maximal 100.000 Euro je Einleger (Sparer); in besonderen Fällen (z. B: Heirat, Kündigung, Renteneintritt) kann sich der Schutz vorübergehend auf bis zu 500.000 Euro erhöhen.

Wer bei der Zweigstelle eines Instituts aus einem anderen EU-Land Einlagen hat, muss sich künftig – anders als dies bisher der Fall gewesen ist - nicht mehr an das jeweilige ausländische Einlagensicherungssystem wenden, sondern bekommt die Entschädigung zunächst von der deutschen Einlagensicherung ausgezahlt. Die regelt dann das Weitere mit der zuständigen Behörde im anderen Land.

Schlusskapitel für Bankhaus Wölbern

Der private Bankenverband hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, das sich seit 2014 in Liquidation befindliche Bankhaus Wölbern endgültig abzuwickeln. Die „Bad Bank“ des privaten Bankenverbands, die EIS Einlagensicherungsbank, hat am 31. Mai das restliche Kreditportfolio des in Schieflage geratenen Instituts übernommen. Für die erst zu Jahresbeginn 2016 eingerichtete Einlagensicherungsbank war es der erste Einsatz.

Im Zuge der Finanzkrise war das Bankhaus Wölbern unter Druck geraten und wurde dann vom Einlagensicherungsfonds der privaten Banken aufgefangen. Damals verfügte das Institut über ein Kreditvolumen von 375 Mio. Euro. Auf die EIS nun übertragen wurde noch ein Kreditvolumen von rund 70 Mio. Euro.

Quelle: Handelsblatt

Prozess gegen Infinus-Vermittler scheitert vor BGH

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Klage einer Anlegerin gegen ihren ehemaligen Finanzvermittler im Zusammenhang mit der Infinus-Pleite abgewiesen. Der Versuch der Kundin, nach der Insolvenz der Dresdner Finanzgruppe Ansprüche gegenüber ihrem Vermittler geltend zu machen, ist gescheitert. Der BGH wies die Nichtzulassungsbeschwerde für eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig, das zugunsten des Vermittlers ausgefallen war, ab (Az. III ZR 95/15).

Damit dürften wohl auch die Chancen anderer Kunden auf Schadensersatz gesunken sein. Bislang gibt es nur wenige Fälle, bei denen Kunden Forderungen gegenüber ihrem Vermittler durchsetzen konnten. Allerdings kam es in einigen Streitfällen auch zu Vergleichen.

Das OLG hatte in seinem Urteil ausgeführt, es sei zwischen den Parteien kein Beratungsvertrag zustande gekommen, weshalb vertragliche Ansprüche ausscheiden würden. Es hatte auch keine Revision vor dem BGH zugelassen, woraufhin allerdings die Kundin mit einer Nichtzulassungsbeschwerde versucht hat, doch noch in Revision gehen zu können.

Dem Dresdner Finanzkonglomerat um Infinus wird ein großes Schneeballsystem vorgeworfen. Zeitweise sollen dem Vernehmen nach angeblich mehr als 800 vertraglich gebundene Vermittler für diesen Verbund gearbeitet haben. Rund 40.000 Anleger bangen um insgesamt gut eine Milliarde Euro.

Quelle: Fonds professionell online

EZB erwartet neue Milliarden-Strafen für Banken



Auf einige europäische Geldhäuser könnten laut Einschätzung der Europäischen Zentralbank (EZB) in den nächsten Jahren noch saftige Strafzahlungen in Milliardenhöhe zukommen. Es seien zwar viele Fälle abgeschlossen oder endeten mit Vergleichen; dennoch erwarten die Währungshüter „weiterhin gewaltige Kosten für Fehlverhalten in der Vergangenheit“. Ende 2015 deuteten die Zahlen der Institute darauf hin, dass in den kommenden Jahren noch zusätzliche Belastungen von rund 45 Mrd. Euro drohen.

In den letzten fünf Jahren verschlangen Rückstellungen, Vergleiche und Strafzahlungen etwa die Hälfte der Bankgewinne – bei der Deutschen Bank und der UBS war es sogar deutlich mehr als der jeweilige Jahresüberschuss. Zusammen haben europäische Banken laut EZB-Kalkulation seit dem Ausbruch der Finanzkrise etwa 160 Milliarden US-Dollar für Rechtsstreitigkeiten zurückgelegt. Für eine Reihe europäischer Banken ist allerdings nach Meinung der Zentralbank der Höhepunkt noch nicht erreicht. Demnach würden die Gewinne voraussichtlich weiterhin stark belastet bleiben.

Quelle: Fonds professionell online

Lebenspolice: Garantiezins soll Anfang 2017 sinken

Der Garantiezins für klassische Lebensversicherungen soll zum 1. Januar 2017 von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent sinken. Dies haben das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beschlossen. Die entsprechende Änderung wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Pläne, den Garantiezins zum Beginn des Jahres 2017 auf nur noch 0,9 Prozent zu senken, waren beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) auf Kritik gestoßen. Der Verband hatte sich dafür ausgesprochen, den Termin für die Senkung um ein Jahr zu verschieben.

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) hatte im März 2016 noch empfohlen, den Garantiezins für Neuverträge erst ab dem Jahr 2018 auf ein Prozent zu senken. Auch verschiedene Versicherer sowie der Bund der Versicherten (BdV) hatten gefordert, den neuen Garantiezins erst 2018 einzuführen.

Die Ministerien haben sich auf die Forderungen aber nicht eingelassen. Damit wird der Garantiezins (Höchstrechnungszins) zum 1. Januar 2017 einen neuen Tiefstand erreichen. In den Jahren 1994 bis 2000 hatte er noch bei vier Prozent gelegen, war danach aber aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus schrittweise immer weiter gesenkt worden.

Bildquellen: Bild auf Seite 1: Kanzlei Kälberer & Tittel. Alle anderen Bilder: Fotolia.com

KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de